

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Name des Verein ist "Schlaraffia Hameln e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
3. Der Verein will keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen. Sein Zweck ist die Pflege der Geselligkeit.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband "Schlaraffia Deutschland e. V.". Er unterliegt damit den Bestimmungen dieses Verbandes.
5. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 3**

#### **Die Mitglieder**

1. Der Eintritt von neuen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes, die Mitglieder entscheiden dann über den Neuzugang.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss erfolgen.
3. Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
  - in grober Weise den Interessen des Verein, seinem Zweck und seinen Zielen zuwider handelt,

- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### § 4

##### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat wenigstens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Ladung an jedes Mitglied zu erfolgen, doch kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist vom Vorstand verkürzt werden.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit nicht vom Gesetz eine andere Mehrheit verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner auf schriftlichen Wunsch - wenigstens auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder - einzuberufen.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### § 5

##### Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In dem Beschluss ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der "Schlaraffia Hildesia e. V." zufallen und von dieser tunlichst zur Gründung einer neuen schlaraffischen Gesellschaft verwendet werden.